

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fischer Söhne Extrusion AG

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Für jede von Fischer Söhne Extrusion AG (nachfolgend auch: „Lieferant“) auszuführende Lieferung sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer aktuellen, auf der Website von Fischer Söhne Extrusion AG publizierten Fassung (<https://fischersoehne-extrusion.ch/dokumente/>) durch schriftliche Verweisung in der entsprechenden Auftragsbestätigung verbindlich.
- 1.2. Abweichende Regelungen im Einzelfall sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Solche Abreden gehen den AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden nur dann Anwendung, wenn ihnen Fischer Söhne Extrusion AG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Widerspruchsfall gehen die AGB des Lieferanten vor.
- 1.3. Art und Umfang der Lieferung ergeben sich aus der vom Lieferanten ausgestellten schriftlichen Auftragsbestätigung. Alle technischen Erklärungen und Beratungen, die von den üblichen Richtlinien abweichen sowie Vereinbarungen und Zusagen bezüglich Preise, Lieferzeit und Zahlungskonditionen, die von Mitarbeitern von Fischer Söhne Extrusion AG abgegeben werden, erlangen erst durch die Auftragsbestätigung Verbindlichkeit. Von der Auftragsbestätigung abweichende (zusätzliche und/oder nachträgliche) Vereinbarungen bedürfen zur Erlangung der Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Sämtliche Lieferbedingungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich im internationalen Handelsverkehr im Übrigen nach dem Regelwerk der Incoterms 2020.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 1.5. Alle erforderlichen Daten, wie Name, Adresse, Auftrags- bzw. Buchungsdaten des Bestellers werden gespeichert und unterstehen dem gesetzlichen Datenschutz.

2. Inhalts- und Gewichtsangaben

- 2.1. Die Inhalts- und Gewichtsangaben der Produkte sind Richtwerte; Abweichungen im Rahmen der anwendbaren aktuellen DIN-Normen (DIN 16742 «Kunststoff-Formteile») sind fertigungsbedingt und branchenüblich.

3. Preise

- 3.1. Die Preise gelten freibleibend netto ab Werk, einschliesslich Verpackung, ohne Mehrwertsteuer. Preise werden erst durch die schriftliche und/oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugesandte Auftragsbestätigung oder durch Warenlieferung mit Rechnung des Lieferanten verbindlich.
- 3.2. Die Preise gelten ab Werk des Lieferanten (EXW bezeichneter Ort) in der auf der Auftragsbestätigung erwähnten Währung (CHF Schweizer Franken oder US Dollar oder EUR Euro) und verstehen sich frei Zahlstelle von Fischer Söhne Extrusion AG exkl. Transportversicherung, anderen Abgaben und zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (Nachbelastungen bei Änderungen der Steuervorschriften oder der Haltung der Finanzverwaltung ausdrücklich vorbehalten).
- 3.3. Ändern sich nach Abgabe der Auftragsbestätigung (bei Lieferfristen von mehr als 8 Wochen) durch den Lieferanten die Kostenfaktoren (Rohmaterial, Wechselkursaufschläge usw.), so können angemessene Preisanpassungen vorgenommen werden.
- 3.4. Für nachträglich verlangte Änderungen an Werkzeugen oder Spritzgussteilen und anderen spezifisch hergestellten Produkten bleiben Preisanpassungen vorbehalten.
- 3.5. Bei Anschlussaufträgen ist der Lieferant nicht an die Preise früherer Auftragsbestätigungen gebunden.

4. Zahlungskonditionen

- 4.1. **Waren:** Die Zahlungen sind entsprechend den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sämtliche Rechnungen werden im Übrigen mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines der vom Lieferanten angegebenen Bank-/Postkonti zahlbar. Zahlungen an Mitarbeiter oder Handelsreisende des Lieferanten sind nicht zulässig mit Ausnahme von Barzahlungen am Empfang des Hauptsitzes. Auftragsbezogen können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit diese schriftlich vereinbart sind. Insbesondere können auch Voraus- und/oder Akontozahlungen oder andere Sicherheiten verlangt werden.
- 4.2. **Werkzeuge:** Gemäss Auftragsbestätigung.

4.3. **Zahlungsverzug:** Ist der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann Fischer Söhne Extrusion AG nach eigenem Ermessen entweder

auf Erfüllung des Vertrages bestehen und (kumulativ/alternativ)

- a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Erbringung der ausstehenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,

und, sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund vorliegt,

- d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von mind. 5% verrechnen oder
- e) vom Vertrag unter vollen Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Bestellers zurücktreten und bereits gelieferte Waren zurückzufordern.

Bei Zahlungsverzug können darüber hinaus neue Zahlungskonditionen für sämtliche offenen Aufträge festgelegt werden. Ab der 2. Mahnung wird eine Gebühr pro Mahnung berechnet. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, vom Besteller Ersatz für die notwendigen Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten einschliesslich Anwaltskosten zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.4. Der Besteller kann eigene Forderungen nur dann mit dem geschuldeten Kaufpreis bzw. Forderung von Fischer Söhne Extrusion AG verrechnen, wenn die Verrechnungsforderungen von Fischer Söhne Extrusion AG ausdrücklich unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Jegliches Rückbehaltungs- und Sicherungsrecht an gelieferten und nicht bezahlten Produkten und Werkzeugen von Fischer Söhne Extrusion AG ist ausgeschlossen. Der Besteller ist insbesondere nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenansprüchen auszusetzen oder gar zu verweigern.

5. Lieferung, Lieferfristen und Lieferverzug

- 5.1. Die Lieferfristen für Warenlieferungen, Werkzeuge und Bemusterungen werden in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten und geben den geplanten Liefertermin an. Ein bestimmter Liefertermin ist nur dann verbindlich, wenn er in der Auftragsbestätigung auf Verlangen des Bestellers ausdrücklich als fixer Termin bestätigt wird. Der Lauf der Lieferfristen beginnt nach Eingang aller vom Besteller zu liefernden und für die Ausführung des Auftrages oder der Bestellung erforderlichen Unterlagen, allfälliger Anzahlungen und der rechtzeitigen Material- und / oder Werkzeugbeschaffung. Mit Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller gilt die Lieferfrist als eingehalten. Bei Überschreitung einer vereinbarten fixen Lieferfrist tritt Verzug erst durch besondere schriftliche Mahnung des Bestellers ein; Ziffer 5.2 nachfolgend ist vorbehalten. Im Falle des Verzuges ist der Besteller nur nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5.2. Für den Fall von unvorhersehbaren Ereignissen wie namentlich bei höherer Gewalt, Virus- oder sonstiger Angriffe und Störungen des IT-Systems des Lieferanten, Einfuhrbeschränkungen sowie anderer Verzögerungen in der Waren-, Material- und Werkzeugbeschaffung durch Sublieferanten ist der Lieferant zur Verlängerung der Lieferzeiten um die Dauer der Auswirkung solcher Ereignisse berechtigt; es ist dabei unerheblich, ob diese Ereignisse innerhalb oder ausserhalb unseres Betriebes eingetreten sind. Der Besteller kann diesfalls deshalb keine Verzugs- oder sonstigen Schadenersatzforderungen stellen. Bei einer Verlängerung der Lieferfrist von mehr als 6 Monaten können sowohl der Lieferant wie der Besteller kostenlos vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Anordnung von Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller Fischer Söhne Extrusion AG unverzüglich zu benachrichtigen. Fischer Söhne Extrusion AG ist diesfalls berechtigt, ausstehende Lieferungen nach freiem Ermessen auszusetzen oder gänzlich zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Werden an bestellten Werkzeugen, Kunststoffteilen oder kundenspezifisch hergestellten oder veredelten Waren Änderungen verlangt oder erweisen sich solche als notwendig, müssen die Lieferfristen neu festgelegt werden. In einem solchen Fall fallen vorgängig vereinbarte Lieferfristen, insbesondere auch fixe Liefertermine, ohne weiteres dahin.

- 5.5. Ist der Besteller mit den eigenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten aus laufenden oder früheren Lieferungen im Rückstand, ruht die Lieferpflicht und die Verbindlichkeit der Liefertermine für sämtliche noch offenen Aufträge. Die Lieferkonditionen werden nach Zahlungseingang neu festgelegt. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz ist diesfalls ebenso ausgeschlossen.
- 5.6. Abrufaufträge/Rahmenkontrakte werden speziell vereinbart. Es ist dem Lieferanten freigestellt, die ganze Serie auf einmal bereitzustellen oder nur Teile davon. Die Lieferzeiten richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei die Punkte 5.1 bis 5.5 Anwendung finden. Änderungswünsche zwischen den Teillieferungen oder die Anpassung von Lieferzyklen können Kostenfolgen nach sich ziehen.
- 5.7. Werden Teillieferungen für Abrufaufträge/Rahmenkontrakte (s. Ziffer 5.6) nicht innert der vereinbarten Frist abgerufen, so steht dem Lieferanten das Recht zu, die noch nicht bezogene Menge in Rechnung zu stellen und ihre Abnahme innert 14 Tagen zu fordern. Wird die ursprünglich bestellte Menge nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen, so hat der Lieferant Anspruch, die mengenbedingt gewährten Vergünstigungen anteilmässig zurückfordern. Nach Ablauf der Abnahmefrist lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferanten während maximal 6 Monaten. Nach dieser Zeit behält sich der Lieferant vor, unter Wahrung der Erfüllung des Vertrages die Ware auf Kosten des Bestellers zu entsorgen. Bei Standardprodukten kann ein nicht vollständig abgerufener Abrufauftrag/Rahmenkontrakt vom Besteller saldiert werden; der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, allfällig im Voraus gewährte Mengenrabatte nachträglich zurückzufordern.
- 5.8. Ist nicht ausdrücklich schriftlich „Komplettlieferung“ vereinbart, behält sich der Lieferant Teillieferungen vor. Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig, wenn sie für den Besteller zumutbar sind. Diese sind vom Besteller abzunehmen und zu den festgelegten Zahlungskonditionen zu bezahlen.
- 5.9. Lieferungen erfolgen nach dem FIFO-Prinzip (First in – First out) und können aus unterschiedlichen Produktionschargen zusammengesetzt sein. Sofern nicht vertraglich vereinbart, besteht kein Anspruch auf chargenreine Lieferungen.

6. Mindestmengen / Mehr- und Minderlieferungen

- 6.1. Bei allen mit einem Mengenpreis bezeichneten Artikel sind die Mindestbestellmengen bzw. Mindestbestellwerte einzuhalten; dies gilt insbesondere bei Einwegartikeln, Verpackungsartikeln sowie Artikeln mit Preisstellung pro 100/1000 Stück. Es gilt ein Mindestbestellwert von CHF 1'500.00/Auftragsbestätigung. Wird dieser Mindestbestellwert nicht eingehalten erfolgt ein Kleinmengenzuschlag von CHF 250.00 pro Auftrag.
- 6.2. Der Lieferant behält sich für Artikel mit Mengenpreis eine Mehr- bzw. Minderlieferung bis zu 5% der bestellten Stückzahl vor.

7. Versand- und Transportrisiko / Übergang von Nutzen und Gefahr, Eigentum

- 7.1. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller werden Versandweg und Versandart nach freiem Ermessen vom Lieferanten bestimmt. Allfällige von Fischer Söhne Extrusion AG bezahlte Transport- und Verpackungskosten werden separat und zusätzlich verrechnet.
- 7.2. Nutzen und Gefahr gehen auf den Besteller über, sobald die bestellte Ware das Lieferwerk verlässt, oder nach den entsprechenden ausgewiesenen Incoterms 2020.
- 7.3. Wird die Annahme oder der Versand durch das Verhalten des Bestellers verzögert, trägt dieser Nutzen und Gefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Versandbereitschaft.
- 7.4. Auf schriftliches Begehren des Bestellers wird die Ware zu dessen Lasten gegen Bruch-, Transport und Feuerschaden versichert.
- 7.5. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben bis zur deren vollständigen Bezahlung Eigentum von Fischer Söhne Extrusion AG. Dem Besteller ist eine Verpfändung oder Sicherungsübergabe im Verzugsfall untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden eine Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht und übertragen wird, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 7.6. Fischer Söhne Extrusion AG übernimmt in keinem Fall eine Haftung für Überbeladung, Schäden im Zuge der Beladung sowie die Vollständigkeit der Beladung. Treten dennoch Mängel auf, sind diese sofort und direkt beim Transporteur zu rügen und Fischer Söhne Extrusion AG ist entsprechend ebenfalls zu informieren (vgl. Ziff. 15.3 nachstehend).

8. Rücknahmen

- 8.1. Für falsch oder zu viel bestellte Ware besteht grundsätzlich keine Rücknahmepflicht. In Ausnahmefällen kann die Rücksendung von Ware mit dem Lieferanten vereinbart werden, bedarf aber in jedem Fall dessen vorgängiger schriftlicher Genehmigung.
- 8.2. Stimmt der Lieferant der Rücknahme zu, ist er berechtigt, eine Aufwandentschädigung (Wiedereinlagerungsgebühr) zu verlangen.
- 8.3. Die zurückgesandte Ware muss mängelfrei sein. Den Rücktransport organisiert der Lieferant mit seinem Spediteur. Die Selbstkosten für den Rücktransport werden bei der Gutschrift in Abzug gebracht. Es werden ausschliesslich Produkte gutgeschrieben; bereits verrechnete Transportspesen für den Versand zum Besteller werden nicht gutgeschrieben.
- 8.4. Speziell für den Besteller beschaffte oder hergestellte Produkte sind von jeglicher Rücknahme ausgeschlossen.

9. Projekte und Prototypen

- 9.1. Die Kosten für die vom Lieferanten im Auftrag des Bestellers angefertigten Muster und Prototypen werden entweder nach Aufwand oder zu einem in der Auftragsbestätigung festgelegten Preis verrechnet oder mit dem Auftrag für die hergestellten Teile abgegolten.
- 9.2. Der Lieferant behält sich das Recht vor, für Projekte und Vorstudien eine Rechnung zu stellen, falls nicht innerhalb von 6 Monaten nach deren Unterbreitung eine Bestellung eingeht.
- 9.3. Für umfangreiche Entwicklungen und Projekte wird ein separater Vertrag abgeschlossen, in welchem die kostenmässigen Abgeltungen der Aufwendungen definiert sind.
- 9.4. Projekte, Vorstudien, Prototypen und Muster bleiben in jedem Fall Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne dessen schriftliches Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Allfällige Immaterialgüterrechte an Projekten, Vorstudien, Prototypen und Mustern stehen ausschliesslich und vollumfänglich dem Lieferanten zu.

10. Werkzeuge (Kundenspezifisch)

- 10.1. Die zur Herstellung von kundenspezifisch gefertigten Produkten beschafften Werkzeuge und Vorrichtungen sind vorbehältlich abweichender Abrede ausschliessliches Eigentum des Lieferanten; vorbehalten bleibt Ziffer 10.9.

- 10.2. Die Werkzeuge werden vorbehaltlich Ziffer 10.8 ausschliesslich für die Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Verwendung setzt eine besondere Vereinbarung zwischen Besteller und Lieferanten voraus.
- 10.3. Neuanfertigungen von Werkzeugen oder Änderungen werden erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung vorgenommen (gem. Ziffern 4.2 und 5.4)
- 10.4. Werden vom Besteller während des Auftrages oder nachträglich Änderungen verlangt und von Fischer Söhne Extrusion AG angenommen, werden diese vereinbarungsgemäss zusätzlich in Rechnung gestellt, dies unter Festlegung des neuen Liefertermins (gem. Ziffern 3.4 und 5.3).
- 10.5. Der Lieferant bewahrt die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf und unterhält sie während 3 Jahren seit der letzten Lieferung. Die Werkzeuge sind während dieser Zeit im üblichen Rahmen gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen Diebstahl versichert. Nach Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Lieferung entfällt jede Pflicht zur Aufbewahrung, Wartung und Versicherung. Diese Frist kann unter Kostenfolge auf schriftliches Begehren sowie auf Kosten des Bestellers verlängert werden.
- 10.6. Der Lieferant und der Besteller einigen sich über die notwendige Herstellung von Ersatzwerkzeugen und die Kostenübernahme. Wurde im Voraus für ein Werkzeug eine bestimmte Ausbringungsmenge schriftlich zugesichert, erfolgt der Ersatz des Werkzeuges auf Kosten des Lieferanten, sofern die zugesicherte Ausbringungsmenge nicht erreicht wird.
- 10.7. Im Schadenfall (Feuer/Elementar) muss dem Lieferanten genügend Zeit für die Wiederherstellung gelassen werden. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus nicht möglichen Lieferungen oder Verzögerungen sind ausgeschlossen.
- 10.8. Wenn der Besteller Lieferungen und Leistungen nicht vereinbarungsgemäss bezahlt, kann der Lieferant die Werkzeuge anderweitig verwenden.
- 10.9. Sind Werkzeuge im Eigentum des Bestellers, werden diese für Dritte erkennbar als Dritteeigentum gekennzeichnet. Die Kosten für die Wartung und allfällige Versicherungen trägt diesfalls der Besteller. Kommt der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, steht dem Lieferanten an diesen Drittwerkzeugen ein Zurückbehaltungsrecht zu.

11. Zubehörteile

- 11.1. Liefert der Besteller nach Absprache mit dem Lieferanten selbst oder durch Dritte Zubehörteile zum Einpressen, Umspritzen, Montieren, Bedrucken usw. ist dem Lieferanten ein angemessener Preiszuschlag von mindestens 5 % auf den Kaufpreis einzuräumen.
- 11.2. Nicht rechtzeitig zugestellte Zubehörteile entbinden den Lieferanten von der Einhaltung der vorher vereinbarten Lieferfrist.
- 11.3. Der Besteller ist ausschliesslich für die Qualität der angelieferten Zubehörteile verantwortlich. Der Lieferant übernimmt bei ungeeigneter oder schlechter Qualität der Zubehörteile weder eine Prüfungspflicht noch eine Haftung für allenfalls daraus entstehende Lieferverzögerungen und Folgekosten noch für die Funktionsfähigkeit des Endproduktes. Der infolge ungeeigneter oder schlechter Qualität der Zubehörteile entstehende Mehraufwand des Lieferanten muss vom Besteller voll entschädigt werden.

12. Bemusterung / Musterlieferungen

- 12.1. Für die Masshaltigkeit und Konformität mit den schriftlich festgelegten Spezifikationen sind ausschliesslich die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster massgebend, die mit dem dafür vorgesehenen Werkzeug hergestellt werden. Nur diese sowie DIN 16742 sind bezüglich der Einhaltung von Massen, Ausführung, Qualität und Farbe für die Serie verbindlich.
- 12.2. Durch die schriftliche Bestätigung gibt der Besteller die Serie frei.
- 12.3. Bei Musterlieferungen von Standardartikeln behält sich der Lieferant vor, die Kosten für Ware und Transport zu berechnen.

13. Produkteänderungen

- 13.1. Modell-, Mass- und Konstruktionsänderungen von Standardprodukten bleiben unter Vorbehalt der gehörigen rechtzeitigen Information des Bestellers jederzeit vorbehalten. Gleiches gilt für Farbabweichungen oder Farbänderungen bei nicht farbkodifizierten Artikeln.

14. Gewährleistung / Haftung

- 14.1. Der Lieferant haftet nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die sorgfältige Ausführung der Bestellung nach DIN 16742, wobei für Qualität und Ausführung der gelieferten Ware Ziffern 12 und 13 bzw. die ausdrücklich schriftlich vereinbarten Spezifikationen massgebend sind.
- 14.2. Die technischen Angaben in den Dokumentationen des Lieferanten befreien den Besteller bzw. Anwender nicht davon, für den jeweiligen Verwendungszweck der Produkte die geeigneten eigenen Prüfungen durchzuführen und die gesetzlichen Anforderungen im Bestimmungsland einzuhalten. Für die Feststellungen in den Unterlagen und sonstigen Mitteilungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 14.3. Werden Teile nach Entwürfen oder Zeichnungen des Bestellers oder des Lieferanten hergestellt, beschränkt sich die Gewährleistung auf die schriftlich vereinbarte den Unterlagen entsprechende Ausführung bzw. auf das vom Besteller freigegebene Ausfallmuster, nicht aber auf die Funktionsfähigkeit und Eignung der Teile für die vom Besteller vorgesehene Verwendung.
- 14.4. Wünscht der Besteller Beratung oder Vorschläge bei der Wahl von geeigneten Materialien, Werkstoffen oder Produkten, so erbringt der Lieferant die entsprechenden entschädigungspflichtigen Dienstleistungen nach bestem Wissen vor dem Hintergrund des jeweiligen Stands der Technik. Der Lieferant schliesst jedoch jede Haftung für diese Beratungsdienstleistungen aus, vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung betreffend der Qualität, Materialeigenschaften und / oder Eignung für den angegebenen Zweck. Es ist Angelegenheit des Bestellers, dem Lieferanten die Verwendung der betreffenden Produkte und Materialien offen zu legen und sich über die Verwendungsmöglichkeiten und Eignung des vorgeschlagenen Materials Gewähr zu verschaffen. Bei Verwendung von Produkten für einen nach den Materialeigenschaften nicht geeigneten oder bestimmten Zweck übernimmt alleine der Besteller die Haftung; allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Produkte, die für medizinische Zwecke oder für die Verwendung mit Lebensmitteln vorgesehen sind.

- 14.5. Die chemische und mechanische Beständigkeit des eingesetzten Materials ergibt sich aus den Beständigkeitslisten und Unterlagen des Lieferanten. Diese Angaben haben lediglich informativen Charakter. Die Materialeigenschaften können sich unter den konkreten Einsatzbedingungen ändern. Für allenfalls aus mangelhafter chemischer oder mechanischer Beständigkeit des eingesetzten Materials resultierende Folgeschäden wird jede Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.
- 14.6. Bei kundenspezifisch hergestellten Produkten trägt für die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse sowie für ihre praktische Eignung inkl. Materialien der Besteller allein die Verantwortung; auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferanten beraten wurde.
- 14.7. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten in einem allfälligen Rechtsstreit von berechtigten und von ihm zu vertretenden Ansprüchen Dritter und daraus entstehenden Kosten freizustellen und einem solchen Rechtsstreit auf Aufforderung des Lieferanten hin beizutreten.

15. Mängelhaftung für Sachmängel

- 15.1. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist wegen einer Mängelbehebung erfolgt nicht. Mängelrügen müssen dem Lieferanten innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware spezifiziert und substantiiert schriftlich mitgeteilt werden. Danach gilt die Ware als genehmigt. Ebenso müssen später hervorgekommene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Die Rügefrist kann für qualitative Kontrollen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung verlängert werden. Solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt hat und insbes. mit ausstehenden Zahlungen im Verzug ist, ist der Lieferant zu einer Mängelbehebung, insbesondere zur Nachbesserung oder Nachlieferung, nicht verpflichtet.
- 15.2. Die Mängelrüge ist begründet, sofern die betroffene Ware nachweislich DIN 16742 nicht entspricht und infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar ist bzw. die zugesicherten und schriftlich vereinbarten Eigenschaften eindeutig nicht aufweist. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen ebenso wenig zu einer Mängelrüge wie Farbabweichungen oder dergleichen. Erweist sich die Mängelrüge als unbegründet, ist der Lieferant berechtigt, die entstandenen Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

- 15.3. Der Lieferant haftet grundsätzlich nicht für Transportschäden. Transportschäden sind sofort und direkt dem Transporteur anzuzeigen.
- 15.4. Nacharbeiten, die an den gelieferten Teilen ohne Zustimmung des Lieferanten durchgeführt werden, sowie unsachgemässe Behandlung oder Lagerung haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten zur Folge.
- 15.5. Die Genehmigung der Ausfallmuster gem. Ziffer 12 durch den Besteller schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferten Teile mit den genehmigten Mustern übereinstimmen.
- 15.6. Erweist sich die Mängelrüge als begründet, leistet der Lieferant nach eigenem Ermessen kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung oder schreibt den Rechnungsbetrag oder den Minderwert gut. Die Kosten einer durch den Besteller selbst vorgenommenen Mängelbehebung übernimmt Fischer Söhne Extrusion AG nur, wenn hierzu vorgängig die schriftliche Zustimmung gegeben wurde. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere für entgangenen Gewinn oder jede Art von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Der Umfang der Haftung des Lieferanten ist in der Höhe auf den Wert des mangelhaften gelieferten Produktes beschränkt. Schadenersatzansprüche des Bestellers etwa wegen Lieferverzug, Vertragsrücktritt, mangelhafter Lieferung sowie aus welchen Gründen auch immer, können gegen Fischer Söhne Extrusion AG nur geltend gemacht werden, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten vorliegt. Ebenso sind sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere auch solche wegen positiver Vertragsverletzung oder wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.
- 15.7. Ersetzte oder rückvergütete Waren werden Eigentum des Lieferanten und sind ihm auf Verlangen auf seine Kosten zurückzusenden.

16. Schutzrechte

- 16.1. Werden Teile nach Ideen, Vorschlägen, Mustern, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers hergestellt, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller stellt den Lieferanten in einem allfälligen Rechtsstreit von allen Ansprüchen Dritter und den daraus entstehenden Kosten und Einschluss der angemessenen Abwehrkosten frei und tritt einem Rechtsstreit auf Aufforderung des Lieferanten hin bei.

17. Datenschutz

17.1. Der Lieferant verpflichtet sich Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Im Rahmen der Bearbeitung von Firmen- / Personendaten, die für den Abschluss oder den Vollzug eines Vertrages notwendig sind, kann der Lieferant mit Behörden sowie mit Unternehmen, die mit der Schuldeintreibung oder der Kreditauskunft betraut sind, Daten austauschen oder übergeben, wenn dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen dient.

18. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

18.1. Erfüllungsort und unter Ausschluss jeglicher anderen Gerichtsstände ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Lieferanten entstehenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Fischer Söhne Extrusion AG: Muri/Aargau. Das Rechtsverhältnis zwischen Fischer Söhne Extrusion AG und dem Besteller untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht (unter Ausschluss des Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG)).

Muri AG, 30. April 2026